

**Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten-Mutschellen**

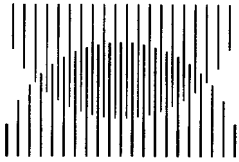
Fonds für Härtefälle (Unterstützungsfonds)

Der Fonds für Härtefälle wird geführt, um finanziell in Not geratenen Gemeindegliedern unbürokratisch und schnell mit einem Geldbetrag auszuweichen.

Wenn Sie diesen Fonds bzw. unsere Arbeit an dieser Stelle unterstützen möchten, über weisen Sie bitte an:

**Reformierte Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen
5620 Bremgarten AG
PC 50-11739-7
Stichwort: Fonds für Härtefälle**

Für diese Hilfe gelten folgende



**Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten-Mutschellen**

RICHTLINIEN

1 Verwendung

- 1.1 Für die schnelle und unbürokratische, finanzielle Hilfe können PfarrerInnen und diakonische MitarbeiterInnen bis zu einem Betrag von Fr. 500.- pro unterstützte Person innerhalb ihres Auftrages Gemeindegliedern und <Türkundschaft> einen Beitrag aushändigen.
- 1.2 Bei Beträgen ab Fr. 50.- muss mit den übrigen Konventualen Kontakt aufgenommen werden, damit nicht eine Mehrfachauszahlung über verschiedene Personen stattfindet.
- 1.3 Die Beiträge verstehen sich als einmalig. Wiederkehrende Zahlungen können nicht über den Unterstützungsfonds geleistet werden. Für solche Fälle muss Triage-Arbeit geleistet werden und die Personen an die richtigen Stellen verwiesen werden.
- 1.4 Über Ausnahmen von wiederkehrenden Zahlungen entscheidet die Kirchenpflege.

2 Genehmigung zur Beitragsleistung

- 2.1 Übersteigen Beiträge den Betrag von Fr. 500.- muss der/die PfarrerIn/diakonische MitarbeiterIn einen Antrag an den Ausschuss für Härtefälle der Kirchenpflege (Präsidentin, Ressortverantwortliche/r Diakonie und AntragstellerIn) stellen. Dabei kann die Situation ohne Namensnennung geschildert werden.
- 2.2 Der Ausschuss prüft das Gesuch und entscheidet, ob in dieser Situation der Beitrag geleistet werden kann.

3 Äufnung des Fonds

- 3.1 Der Fonds wird aus Kollekten- und Spendengeldern gespiesen.
- 3.2 Die jährliche Verzinsung des Fonds geschieht aus Steuergeldern.

4 Verwaltung des Unterstützungsfonds

- 4.1 Der Unterstützungsfonds wird in der Bilanz als Eigenkapital-Konto (2102) geführt.
- 4.2 Der Saldo dieses Kontos wird jährlich auf Antrag der Finanzkommission zu einem durchschnittlichen, marktüblichen Ansatz verzinst.

5 Änderung der Richtlinien

- 5.1 Änderungsbeschlüsse dieser Richtlinien müssen von der Kirchenpflege gefasst werden.

Widen, 13. Februar 2002

Die Kirchenpflege